

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Auftrag

1.1 "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer/mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Der "Beilagenauftrag" ist der Vertrag über das Beilegen und/oder die Verteilung von Prospekten. Regelungen der nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für Beilagenaufträge.

1.2. Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss auf der Basis der jeweils gültigen Preisliste abzuwickeln. Dies gilt auch bei Preis-änderungen innerhalb der Laufzeit.

1.3 Rahmenverträge sind speziell ausgehandelte Verträge für Kunden mit größeren Auftragsvolumina und/oder spezifischen Kundenwünschen. Diese Verträge gelten für eine feste Laufzeit und sind nicht vorzeitig kündbar.

2. Anzeigen-Platzierung

Für die Platzierung von Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr, es sei denn, der Auftraggeber hat die Gültigkeit seines Auftrages von der Platzierung abhängig gemacht. Für besondere Anzeigenplatzierungen (wie z. B. auf Titel- oder Rückseiten) setzt der Verlag Aufpreise an.

3. Besondere Anzeigenarten

3.1. Textteil-Anzeigen - Anzeigen, die an den Text angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag deutlich kenntlich gemacht.

3.2. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreib- und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Der Verlag behält sich das Recht vor, eingehende Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung geschäftlicher Anpreisungen und Vermittlungsangebote ist der Verlag nicht verpflichtet.

4. Auftragsbearbeitung

4.1. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Annahmestellen oder bei Außendienstmitarbeitern abgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, können vom Verlag abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Die angelieferten Beilagen können nicht auf richtige Stückzahl kontrolliert werden. Für Mehr- oder Fehlstücke übernimmt der Verlag keine Haftung.

4.2. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag Ersatz an.

4.3. Bei Anzeigen und Prospektbeilagen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Verlag, insbesondere aufgrund presserechtlicher, urheberrechtlicher oder anderer gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften, durch deren Veröffentlichung oder Mitnahme ergeben können. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

4.4. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Der Auftraggeber sichert zu, Inhaber der Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte des an den Verlag weitergeleiteten Text- und Bildmaterials zu sein und stellt den Verlag von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten ergeben

sollten.

Erscheinen sistierte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu.

Der Auftraggeber überlässt dem Verlag die Nutzungsrechte für Text- und Bildmaterial sowohl für gedruckte Ausgaben als auch für die Online-Veröffentlichungen des Verlages.

4.5. Bild- und Textmaterial oder andere Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages. Eine Haftung des Verlages bei Beschädigung oder Abnutzung überlassener Druckvorlagen ist ausgeschlossen.

4.6. Durch den Verlag gestaltete Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt. Fremdnutzung nur mit schriftlicher Genehmigung.

4.7. Korrekturabzüge werden auf Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt dies als erteilte Druckgenehmigung.

4.8. Fertigt der Verlag auf Wunsch des Auftraggebers Anzeigenentwürfe, die vom Auftraggeber verworfen werden, berechnet der Verlag ab der zweiten Änderung den Gegenwert für eine Anzeige der bestellten Größe in der vereinbarten Ausgabe – mindestens jedoch 100 Euro. Der Betrag wird bei Erteilung eines Anzeigenauftrages gutgeschrieben.

4.9. Sind keine Größenvorschriften angegeben, wird die veröffentlichte Anzeigengröße für die Preisberechnung zugrunde gelegt. Berechnungshöhe ist die tatsächliche Anzeigenhöhe, aufgerundet zum nächsten halben oder vollen Zentimeter.

4.10. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

5. Abonnements

Abonnements werden vom Auftraggeber/Abonnent für ein Jahr bestellt. Wird das Abonnement nicht 3 Monate vor Ablauf der

Frist schriftlich gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Jahr.

6. Anzeigenpreise

6.1. Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen, Kollektiven, Sonderbeilagen, PR-Beilagen, Sonderseiten und Kombinationen besondere Anzeigenpreise festzusetzen.

6.2. Preisangleichungen werden dem Auftraggeber bekanntgemacht und auch bei laufenden Aufträgen angewandt, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7. Rabattierungs- und Nachlassregelungen

7.1. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlasse werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Unabhängig von vereinbarten Rabatten kann die Preisliste vorsehen, dass bestimmte Sonderveröffentlichungen nicht rabattfähig sind. Bei der Bemessung des Auftragsvolumens werden diese Veröffentlichungen jedoch berücksichtigt.

7.2. Der Auftraggeber hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.

7.3. Hat der Auftraggeber eine zu hohe Rabattierung im Verhältnis zu den innerhalb Jahresfrist abgenommenen Anzeigen erhalten, kann der Verlag eine Nachbelastung binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend machen.

7.4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und

dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzugewähren. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

7.5. Aufträge, die mit der Maßgabe "bis auf Widerruf" gebucht wurden, werden erst zum Jahresabschluss für die tatsächlich abgenommene Anzeigenmenge rabattiert.

8. Rechnungszahlung

8.1. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Sie ist unmittelbar nach Erhalt ohne Abzug rein netto zahlbar.

8.2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Einziehungskosten berechnet.

8.3. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

8.4. Der elektronische Versand von Belegen ersetzt den postalischen. Jede Zeitung ist auf der entsprechenden Internetseite (z. B. www.rundblick-troisdorf.de) als Voll-

exemplar (pdf) eingestellt. Bei der Akzeptanz von E-Rechnungen (Rechnungen per E-mail-Versand) erhält der Auftraggeber, zusammen mit der elektronischen Rechnung, den entsprechenden Anzeigen-Beleg als Anhang.

8.5. Auflagenminderung leitet einen Anspruch auf Preisminderung her, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in den Media-Daten genannte Auflage des vorherigen Kalenderjahres um 15% unterschritten wird; bei Zeitungen mit flächendeckender Verteilung gilt dies nur, wenn 15% der Haushalte die Zeitung nachweislich nicht erhalten haben. Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, hat der Verlag den Auftraggeber über das Absinken der Auflage so informiert, dass er vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

8.6. Der Rechnungsbetrag ist unmittelbar nach Rechnungserhalt rein netto ohne Abzug fällig. Skonti werden nur bei Lastschrifteinzug gewährt.

8.7. Hat der Auftraggeber ein SEPA-Mandat (Lastschrifteinzug) mit dem Verlag bei Auftragsvergabe vereinbart, erfolgt der Einzug der Lastschrift 2 Tage nach Rechnungsdatum (2% Skonto auf rabattfähige Beträge). Die zugesandte Rechnung gilt als Vorabankündigung, die Pre-Notificatio-Frist ist auf 1 Tag festgesetzt. Der Auftraggeber sichert Kontodeckung zu. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9. Zahlungsminderung

9.1. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige

Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftung für den Verlag ist ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

9.2. Lässt der Verlag die ihm gestellte Frist zur Schaltung einer Ersatzanzeige verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9.3. Für elektronisch übermittelte Anzeigen übernimmt der Verlag weder für Inhalt und Form noch in Bezug auf zeitnahe Verarbeitung im Verlag Haftung. Dies gilt auch für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

10. Provisionen an Dritte

Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die gewährte Mittlervergütung des Verlages darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Volle Provision nur bei kompletter Auftragsabwicklung. Anzeigen zu ermäßigten Preisen werden nicht provisioniert.

11. Schadenersatzansprüche

11.1. Hat der Verlag das Nichterscheinen oder das nicht ordnungsgemäße oder

verspätete Erscheinen der Anzeige zu vertreten, ohne dass ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch beschränkt sich auf den Betrag des Anzeigenpreises inkl. MwSt..

11.2. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Dies gilt auch sinngemäß bei Arbeitskampf-Maßnahmen.

11.3. Die Vertragsdaten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert, aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.

11.4. Mit Erteilung des Anzeigen- und/oder Beilagenauftrages erkennt der Auftraggeber die Preisliste und die Geschäftsbedingungen des Verlages an.

11.5. Widerspricht der Auftraggeber einer zugesandten Auftragsbestätigung nicht binnen sechs Tagen, gilt der Auftrag als erteilt. Die Geschäftsbedingungen und Preislisten des Verlages gelten damit als akzeptiert.

12. Salvatorische Klausel

Sind eine/mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz/teilweise rechtsunwirksam, bleiben die übrigen unberührt.

13. Gerichtsstand: Amtsgericht Siegburg

Stand: März 2017